

## FAQs - Stand April 2025

### Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel (§ 21 LBG i. V. m. § 8 LVO-KM)

---

- **Abmeldungen vom Lehrgang/Unterbrechungen** (z.B. Elternzeit, kein Interesse mehr) erfolgen grundsätzlich über das zuständige RP.
- **Anrechnung von Modulen im Rahmen der Lehrgänge:** Für Lehrkräfte der Haupt- und Werkrealschulen, die im Zuge der regionalen Schulentwicklung an andere Schularten, wie z. B. Realschulen, Gemeinschaftsschulen oder sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren versetzt werden (sollen), wurden zu deren Unterstützung spezielle Fortbildungen konzipiert. Für die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen der amtlichen LFB können Module angerechnet werden (wegen der jeweiligen Anrechnung siehe auch Fortbildungsreihe, Zielschulart RS/GMS bzw. SBBZ).

Wird im Rahmen der persönlichen Weiterqualifizierung ein Master- oder Promotionsstudium **im HoLa-Fach** absolviert, können erbrachte Studienleistungen, die **den fachspezifischen Qualifizierungsstandards der Maßnahme entsprechen**, im Einzelfall berücksichtigt werden. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Module erfolgreich abgeschlossen wurden (z.B. Modulprüfung). Die Entscheidung ist durch die Seminar-/ Abteilungsleitung zu treffen, die die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme über die Teilnahmebestätigung mit Unterschrift dokumentiert.

Es können maximal bis zu zwei Module (Gruppe 1 bzw. 3) bzw. maximal bis zu fünf Module (Gruppe 2) einer teilnehmenden Lehrkraft anerkannt werden.

- **Ansprechpartner in den RPen und SSÄ**  
(siehe jeweils aktuelle Liste auf [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) (Fortbildung/Aufstieg))
- **Einführung in die Laufbahn:** Einführung in die Laufbahn beginnt für die Gruppen 1, 2 und 3 am 1. November eines Jahres und endet am 31. 10. des Folgejahres, während sie die Maßnahme besuchen. Für die **Gruppe 3 Sonderkontingent** beginnt die Einführung in die Laufbahn an der Schule mit Wechsel in die neue Schulart.  
Die Einführung in die Laufbahn erfolgt an der Schule durch die Schulleitung bzw. durch die Schulaufsicht.
- **Elternzeit:** Während der Elternzeit ist eine Teilnahme an den Fach- und Schulrechtsmodulen am SAF möglich. Die Prüfung (HoLa 3) kann in einer „Leihklasse“ absolviert werden. Elternzeiten ohne Unterrichtsverpflichtung unterbrechen die Einführung in die Laufbahn und müssen nachgeleistet werden. Die Maßnahme kann ggf. auch nach dem Ende der Elternzeit fortgesetzt werden, bereits absolvierte Module werden angerechnet.
- **Laufbahnempfehlung:** Wird die vorgesehene Empfehlung am Ende des Lehrgangs durch die Schulleitung nicht ausgesprochen, kann der Lehrgang vom zuständigen Regierungspräsidium einmal um ein halbes Jahr verlängert werden (siehe auch Prüfungen).
- **Fachwahl:** Die Laufbahnbefähigung für die neue Schulart kann nur in einem studierten Fach, das auch im ersten Staatsexamen ausgewiesen ist, absolviert werden (Gr. 1 und 3).

- **Fachwechsel:** Ein Fachwechsel ist nach Beginn der Maßnahme nicht mehr möglich. Eine Ausnahme gibt es nur, falls von einer Lehrkraft fälschlicherweise ein nicht studiertes Fach für die Maßnahme gemeldet wurde.
- **Fehlzeiten:** Bei Krankheit muss eine Entschuldigung sowohl am Seminar als auch an der eigenen Schule erfolgen. Das versäumte Modul muss an einem anderen Seminar nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, so muss ersatzweise eine geeignete Seminarveranstaltung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besucht werden. Der dadurch betroffene Unterricht muss vor- oder nachgeholt werden.  
In der Gruppe 2 (SBBZ) sollten nicht mehr als 10% der Seminarveranstaltungen versäumt werden. Ein Nachholen der versäumten Seminarveranstaltungen ist nicht vorgesehen. Sollten Lehrkräfte die Maßnahme der Gruppe 2 krankheitsbedingt aus vorgenanntem Grund vorzeitig beenden müssen, können sie sich um die erneute Teilnahme an einem nachfolgenden Durchgang bewerben. Bereits besuchte Seminarveranstaltungen können im Rahmen eines individuellen Ausbildungsplans zwischen Seminarlehrkraft und teilnehmender Lehrkraft angerechnet werden (siehe auch Krankheit).
- **Formulare:** (Teilnahme an der Hospitation, Teilnahmebescheinigungen des Seminars, Bestätigung des SSA, Niederschrift über die Prüfung, etc.) stehen auf [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) (Fortbildung/Aufstieg) oder auf den Seiten der jeweiligen Seminare zum Download bereit.
- **Fortbildungsreihe für HS/WRS-Lehrkräfte- Zielschulart RS oder GMS an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen:** Diese Fortbildung kann gegen Vorlage der Teilnahmebescheinigung nur angerechnet werden, wenn es sich um dasselbe Fach handelt. Es können dann zwei Module nach Wahl angerechnet werden.
- **Förderschwerpunktwechsel:** Ein Förderschwerpunktwechsel während der Teilnahme an HoLa 2 ist nicht vorgesehen.
- **Freiwillige Teilnahme:** Teilnehmer/innen des Lehrgangs für die Gruppe 1 **können freiwillig** an mehr als den vorgesehenen fünf Modulen teilnehmen. Reisekosten hierzu werden erstattet.
- **Hospitationen Gruppe 3:** Zwei selbstständig organisierte Unterrichtshospitationen, für die sich die Teilnehmer selbst einen Hospitationsplatz suchen (ggf. mit Vorlage der Information im Infodienst Schulleitung 270 vom November 2017). Die erste Hospitation erfolgt an einer Schulart der Sekundarstufe I (GMS, RS oder Gymnasium) im gewählten Fach. Die zweite Hospitation erfolgt an einer beruflichen Schule/einem beruflichen Gymnasium nach Möglichkeit im gewählten Fach oder an einer RS, einer GMS bzw. einem Gymnasium im gewählten Fach. Es empfiehlt sich, die beiden Hospitationen an unterschiedlichen Schularten zu absolvieren. Jede Hospitation umfasst mindestens zwei Unterrichtsstunden im Rahmen eines Unterrichtsvormittags oder -nachmittags. Die Hospitation erfolgt in der Regel nicht an der eigenen Schule.
- **Hospitationen in einem anderen Bundesland** sind nicht möglich, da es sich um eine Qualifizierungsmaßnahme zur Laufbahnerweiterung handelt, die in Baden-Württemberg umzusetzen ist.
- **Hospitationen zu einem anderen Zeitpunkt:** Hospitationen sollen wie vorgesehen stattfinden. In begründeten Einzelfällen können Hospitationen vom vorgesehenen Zeitfenster abweichen.

- **Informationen zu den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel**  
<https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/hola-info>.
- **Krankheit:** Die Teilnahme am Lehrgang kann bei Krankheit auf Antrag für ein Jahr unterbrochen werden. Dauert die Unterbrechung länger, wird die Teilnahme an dem Lehrgang abgebrochen; soll der Lehrgang fortgesetzt werden, ist eine erneute Bewerbung nötig (siehe auch Fehlzeiten).
- **Laufbahn-Konsequenz:** Eine GHS-Lehrkraft, die erfolgreich am Lehrgang für einen horizontalen Laufbahnwechsel teilgenommen hat und in der Folge zur WHR/ Sek. I- oder SoPäd.- Lehrkraft ernannt wurde, ist grundsätzlich in der Zielschulart einzusetzen.
- **Mindestunterrichtsverpflichtung:** Die Mindestunterrichtsverpflichtung während der Einführung in die Laufbahn beträgt ein Viertel des Deputats.
- **Module für Gruppe 1:** Lehrkräfte der Gruppe 1 absolvieren 4 Fach- und 1 Schulrechtsmodul nach Wahl. Sie können freiwillig an allen Modulen teilnehmen. Die Lehrkraft muss dies mit ihrer Schulleitung absprechen, sofern Unterricht betroffen ist.
- **Privatschulen/ Schulen in freier Trägerschaft:** Haupt- und Werkrealschullehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft, die die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, können an den Lehrgängen der Gruppe 1 – 3 teilnehmen  
. Nähere Informationen unter <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/hola-info> .**Prüfungen:** Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Zu diesem Zweck wird die Maßnahme verlängert (siehe auch Empfehlung).
- **Prüfungen bei abgeordneten Lehrkräften:** Lehrkräfte, die während der Maßnahme komplett in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind (z.B. an SSA, Landesakademie, PH) absolvieren die Prüfung in einer Klasse, die sie sich nach Möglichkeit an ihrer bisherigen Stammschule „ausleihen“.
- **Prüfungsort:** Wenn der Prüfungsort extrem weit vom Seminar entfernt liegt (Bsp.: zugewiesenes Seminar Schwäbisch Gmünd, Schule im SSA Freiburg), können Ausbilderinnen/ Ausbilder eines anderen Seminarstandorts die Prüfung abnehmen. Die Prüfung wird auf deren Prüfungsermäßigung angerechnet.
- **Prüfungszeitpunkt:** Die Prüfung findet grundsätzlich im Zeitraum statt, der vom Landeslehrerprüfungsamt festgelegt wird.
- **Reisekosten der Teilnehmer:** Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über das Seminar an dem der Lehrgang absolviert wird unter dem Fortbildungstitel 0436.527-68. Dies gilt auch dann, wenn eine Veranstaltung (z.B. wegen Krankheit) an einem anderen Seminar absolviert wird. Die Berechnung der Reisekosten und des Tagegelds erfolgt analog zu den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, d.h. die Teilnehmer erhalten 100% der Reisekosten und 100% des Tagegeldes.
- **Reisekosten und Semestergebühren für Gruppe 4:** Die Abrechnung erfolgt über die zuständige Abrechnungsstelle. Die Berechnung der Reisekosten und des Tagegelds erfolgt analog zu den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, d.h. die studierenden Lehrkräfte erhalten 100% der Reisekosten und 100% des Tagegeldes. Die Semestergebühren werden vollständig erstattet. Diese Regelung gilt auch für ein gegebenenfalls notwendiges fünftes Semester.
- **Reisekosten der Ausbilderinnen/ Ausbilder:** Die Abrechnung für die Maßnahme erfolgt gesondert von Reisekosten, die im Rahmen der Ausbildungstätigkeiten im

Vorbereitungsdienst geltend gemacht werden. Reisekosten werden über den Fortbildungstitel 0436.527-68 erstattet.

- **Sabbatjahr:** Die Prüfung findet im Rahmen der einjährigen pädagogischen Schulung statt und kann auch im Sabbatjahr angetreten werden. Die Lehrkraft „leiht“ sich zu diesem Zweck eine geeignete Klasse aus. Die Einführung in die Laufbahn wird durch das Freistellungsjahr unterbrochen und der fehlende Teil zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Grundsätzlich ist der Lehrgang jedoch in einem Jahr zu absolvieren.
- **Schulleitungen:** Die Teilnahme von Schulleitungen (Rektorinnen/ Rektoren sowie Konrektorinnen / Konrektoren) an den Lehrgängen hat i. d. R. keine Auswirkung auf das Statusamt, das ihnen verliehen ist, sondern dient dem Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung. Während und nach dem Lehrgang bleibt das Statusamt, in das der Rektor ernannt ist, erhalten. Auch nach Absolvierung des Lehrgangs erfolgt die Besoldung entspr. des Statusamtes. Die neue Laufbahnbefähigung ermöglicht eine Bewerbung um ein Schulleiteramt der neu erworbenen Laufbahn. So kann gem. § 39 Abs. 2 SchG nur zur Schulleiterin/ zum Schulleiter bestellt werden, wer die Laufbahnbefähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt; d. h. eine GHS-Lehrkraft kann als Schulleitung einer GMS sowie einer Verbundschule RS/WHS bestellt werden, nicht aber an einer RS.
- **Schulen besonderer Art:** Auch GHS-Lehrkräfte an Schulen besonderer Art gem. § 107 SchG können sich für die Lehrgänge bewerben. Üben diese in schulartspezifischen Klassen (Sek. I) Tätigkeiten einer WHR- oder RS-Lehrkraft aus, ist eine Teilnahme am Lehrgang für Gruppe 1 möglich, ist dies nicht der Fall, ist eine Teilnahme am Lehrgang für Gruppe 3 möglich. In beiden Fällen kann die Laufbahnbefähigung für das Lehramt WHR erworben werden.
- **Schulen für Schüler in längerer Krankenhausbehandlung:** Diese Schulen haben häufig keinen eigenständigen sonderpädagogischen Dienst. Kooperationen mit benachbarten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren können eingegangen werden. Die Schulleitung der Schulen in längerer Krankenhausbehandlung muss bei der Einführung in die Laufbahn Bedingungen schaffen, mit denen die Lehrkräfte entsprechend der Vorgaben qualifiziert werden. Zum Ende der Einführung in die Laufbahn muss die Schulleitung der Schulen in längerer Krankenhausbehandlung fachlich fundiert das Bestehen oder nicht Bestehen bewerten können.  
  
Dieselben Vorgaben gelten, wenn an den Schulen keine weiteren Sonderpädagogen unterrichten (Hospitation im Unterricht). Auch dann müssen Kooperationen mit benachbarten SBBZ eingegangen werden. Die Organisationsverantwortung trägt auch hier die Schulleitung im Rahmen der Einführung in die Laufbahn.
- **Schulrecht:** Die Zuteilung zu einem Seminar ist bindend. Wenn das Fach an einem schulortfernen Seminar stattfindet, ist ein Wechsel in das schulortnahe Seminar für die Schulrechtsmodule dann möglich, wenn dort beide Schulrechtsmodule besucht werden. Der Besuch der Module muss bestätigt werden und am Zuweisungsseminar abgegeben werden. Die Teilnahmebestätigung am gesamten Lehrgang wird vom Zuweisungsseminar ausgestellt.
- **Schulrechtsmodule:** Da der Lehrgang als Gesamteinheit zu verstehen ist, nehmen die Schulleitungen auch an den SR-Modulen teil.

- **Schwangerschaft:**

Auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft kann die Prüfung während der Mutterschutzzeiten stattfinden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht und die Gefährdungsbeurteilung dies zulässt. Die Lehrkraft verzichtet hierbei auf die ihr zustehenden Schutzfristen. Mutterschutzzeiten werden auf die erforderliche Dauer der Einführung in die Laufbahn angerechnet, d.h. das Einführungsjahr verlängert sich durch den Mutterschutz grundsätzlich nicht. Allerdings muss in diesen Fällen vor Ablauf des Einführungsjahrs durch geeignete Maßnahmen festgestellt werden, dass das Ziel des Lehrgangs, nämlich der Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn (trotz der Mutterschutzzeiten) mit Ablauf des Einführungsjahrs erreicht wird. Kann dies nicht festgestellt werden, ist das Einführungsjahr zu verlängern.

Die Teilnahme am Lehrgang kann insgesamt bis zu drei Jahren wegen Schwangerschaft, Eltern- oder Pflegezeit unterbrochen werden. Bitte informieren Sie in diesen Fällen auch die für Sie zuständigen HoLa-Ansprechpartner an den Staatlichen Schulämtern bzw. den Regierungspräsidien. Dauert die Unterbrechung länger, wird die Teilnahme abgebrochen; soll der Lehrgang fortgesetzt werden, ist eine erneute Bewerbung nötig.

- **Studienzeit Gruppe 4:** Maßnahme 4 ist grundsätzlich auf zwei Schuljahre angelegt. Auf Antrag können die studierenden Lehrkräfte die Studienzeit um ein fünftes Semester verlängern. Hierbei besteht kein Anspruch auf weitere Anrechnungstunden.

Ausnahme: Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung. Regelungen hierzu sind in der Handreichung Nachteilsausgleich Gruppe 4 nachzulesen.

Bezüglich Reisekosten und Semestergebühren: siehe Punkt „Reisekosten und Semestergebühren für Gruppe 4“.

- **Sonderkontingent:** Lehrkräfte, die ab dem auf den Beginn ihrer Schulung folgenden Schuljahr nicht nur vorübergehend an GMS in der Sek. I oder in einer Realschule eingesetzt sind. Sie können im laufenden Schuljahr noch an einer anderen Schulart (z.B. WHR) eingesetzt sein.

Die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Lehrgang für das Sonderkontingent Gruppe 3 liegen nur dann vor, wenn eine LK derzeit in den letzten beiden Schuljahren, ggf. aber auch nur im letzten Schuljahr, in einer auslaufenden Haupt- und Werkrealschule eingesetzt ist (und außerdem nicht an einer GS eingesetzt werden kann).

Anders als bei den Gruppen 1 und 2 und dem regulären Kontingent der Gruppe 3 dauert der Lehrgang für das Sonderkontingent grds. etwa 2 Jahre, da die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn gem. § 21 LBG erst mit dem Wechsel an die neue Schulart beginnt.

- **Tarifbeschäftigte:** tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die die entspr. Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich ebenfalls für die Lehrgänge bewerben.
- **Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung:** werden nach Ermessen der Schulleitung (ohne vorgegebene Vorlagen) protokolliert.
- **Zugangsvoraussetzung:** für die Lehrgänge war bzw. ist die überhäufige Tätigkeit an der entspr. Zielschulart (ggf. auch im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre). Auch während des Einführungsjahrs ist diese Voraussetzung grds. zu erfüllen. Die Teilnehmer/-innen müssen daher auch im Einführungsjahr entspr. überhäufig in der Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule oder an einer Realschule eingesetzt werden.